E i n w o h n e r g e m e i n d e

P f e f f i n g e n

Reglement

über

das Halten von Hunden

vom 28. November 1996

Personenbezogene Formulierungen in diesem Reglement beziehen sich gleichermassen auf weibliche und männliche Personen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Pfeffingen erlässt, gestützt auf § 3 Abs. 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995, folgendes Reglement über die Hundehaltung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde Pfeffingen.

§ 2 Zuständigkeit

[1]Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

[2]Er sorgt für die amtlichen Informationen der Hundehalterinnen und Hundehalter.

II. ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG

§ 3 Überwachung

[1]Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen. Die Hunde sind so zu halten, dass die Anwohnerinnen und Anwohner nicht durch Gebell, Geheul oder auf andere Weise belästigt werden.

[2]Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.

[3]Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4 Anleinung; Zutrittsverbote

[1]Hunde müssen an der Leine geführt werden:

- an verkehrsreichen Strassen
- auf Kulturland und in Naturschutzgebieten

- während der Hauptsetz- und Brutzeit (April-Juli), im Wald und an Waldsäumen[1]

[2]Zutrittsverbote für Hunde:

- Kinderspielplätze
- Friedhof
- Sportanlagen
- öffentliche Gebäude / Schulanlagen

[3]Der Gemeinderat, der Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin, können weitere Einschränkungen erlassen.

§ 5 Verunreinigungen

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet, ausgenommen in Hundetoiletten. Der aufgenommene Kot ist in die dafür vorgesehenen Behälter (Robidog) oder privat zu entsorgen.

III. ORGANISATION

§ 6 Registrierung [2]

[1]Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde, die älter als 4 Monate sind, sowie ihrer Halterinnen und Halter.

[2]Hundehalterinnen und Hundehalter haben ihre Hunde innert 14 Tagen seit Zuzug oder nach Beenden des vierten Lebensmonats bei der Gemeindeverwaltung zur Einschreibung anzumelden, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen, insbesondere des Sachkunde- und Versicherungsnachweises. Dies gilt auch für von der Hundesteuer befreite Hunde. Hundehalterinnen und Hundehalter, welche die Frist für die Einschreibung und Bezahlung der Hundegebühr nicht einhalten, werden gemahnt, und es wird eine Mahngebühr erhoben.

§ 7 Kennzeichnung [3]

[1]Alle Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde mit einem Mikrochip zu kennzeichnen (gemäss § 5 des Gesetzes über das Halten von Hunden).

---

[1] Fassung, gemäss GVB vom 16. Juni 2004; in Kraft seit 1. Juli 2004
[2] Fassung, gemäss GVB vom 24. November 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010
[3] Fassung, gemäss GVB vom 16. Juni 2004; in Kraft seit 1. Juli 2004

[2]Bei der Registrierung gibt die Gemeinde unentgeltlich ein Hundekennzeichen ab, welches stets am Halsband erkennbar zu tragen ist.

[3]Ungültig gewordene Zeichen sind zurückzugeben und dürfen nicht mehr getragen werden.

[4]Verlorene Zeichen müssen innert 10 Tagen ersetzt werden.

§ 8 Gewerbsmässige Zucht [4]

IV. GEBÜHREN

§ 9 Gebühren

[1]Der Gemeinderat ist befugt, die Gebühren im nachstehenden Rahmen in einer Gebührenordnung festzulegen:

a.	für jeden Hund pro Haushalt und Jahr [5]	Fr.	50 - 100
b.	[6]		
c.	– [7]		
d.	Nachlösen eines Hundekennzeichens	Fr.	20 - 40
e.	Kanzleigebühren für sonstige Dienstleistungen, Mahnungen, Einfordern der Impfnachweise etc.: nach Aufwand	Fr.	bis 100
f.	Massnahmen, Zwangsvollzüge; Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an den Halter:		effektive Kosten

[2]Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren nach Abs. 1 lit. a und b werden jedoch erst nach Ablauf der bereits bezahlten Periode erhoben. [8]

[3]Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a und b werden pro Kalenderjahr erhoben. Ab 1. Juli des laufenden Jahres, wird nur die Hälfte der Gebühr erhoben. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung. [9]

[4]Keine Gebühren werden für Arbeitshunde SKG erhoben; jedoch nur wenn die jährliche Prüfung abgelegt und bestanden wurde.

---

[4] § 8 gestrichen, gemäss GVB vom 24. November 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010
[5] Fassung, gemäss GVB vom 24. November 2009; in Kraft seit 1. Januar 2010
[6] lit. b gestrichen, gemäss GVB vom 24. November 2009; in Kraft seit 1. Januar 2010
[7] lit. c gestrichen, gemäss GVB vom 24. November 2009; in Kraft seit 1. Januar 2010
[8] Fassung, , gemäss GVB vom 24. November 2009; in Kraft seit 1. Januar 2010
[9] Fassung, , gemäss GVB vom 24. November 2009; in Kraft seit 1. Januar 2010

V. MASSNAHMEN UND STRAFEN

§ 10 Massnahmen

[1]Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehaltern, welche ihren Pflichten gemäss Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen.

[2]Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

[3]Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.

[4]Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn dies nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, ist es nach Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt einzuschläfern.

§ 11 Strafen

[1]Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis Fr. 1'000.-- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

[2]Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglementes.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts

[1]Mit der Inkraftsetzung werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Beschlüsse aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

Das Hundereglement tritt nach Genehmigung der Gemeindeversammlung und der Justiz-, Polizei und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 28. November 1996.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeverwalter
gez. Eugen Tanner	gez. Rudolf Kiefer

Von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion genehmigt am 30. Januar 1997

Liestal, 30. Januar 1997

gez. Andreas Koellreuter
Regierungsrat

Änderungen, gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2004, genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 1. September 2004.

Liestal, 1. September 2004

gez. Erich Straumann
Regierungsrat

Änderungen, gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. November 2009, mit Inkrafttreten per 1. Januar 2010, genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion mit Verfügung Nr. 112 am 5. Februar 2010.

Liestal, 5. Februar 2010

gez. Peter Zwick
Regierungsrat

Gebührenordnung zum Reglement über das Halten von Hunden vom 28. November 1996

Der Gemeinderat von Pfeffingen erlässt, gestützt auf § 6 Abs. 2 und § 9 des Reglementes über das Halten von Hunden, folgende Gebührenordnung:

§ 1 Jährliche Gebühren

[1]Zur Deckung der Aufwandkosten der Gemeinde, werden folgende jährliche Gebühren erhoben:

-	für jeden Hund	Fr. 70.00

[2]Die Gebühren werden jeweils zu Beginn des Kalenderjahres den Hundehalterinnen und Hundehaltern in Rechnung gestellt.

§ 2 Verwaltungsgebühren

-	Ersatz verlorengegangener Kennzeichen	Fr. 20.00
-	Mahngebühr nach § 6 Abs. 2	Fr. 30.00

§ 3 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Pfeffingen, GRB Nr. 2010/124 vom 9. August 2010

NAMENS DES GEMEINDERATES
Die Präsidentin Der Verwalter

gez. Dr. Maya Greuter gez. Walter Speranza